

# Ökologische Jagdreform in Hessen – Fortschritte und weiterer Handlungsbedarf

Mark Harthun

## Einführung

2015 wurde eine neue Hessische Jagdverordnung (HJagdV, HMUKLV 2015) erlassen. Zahlreiche Änderungen bezüglich der Jagd- und Schonzeiten, sowie die Zusammenführung bereits bestehender Regelungen wurden als erforderlich erachtet. Mehrere Tierarten wurden dabei gänzlich von der Bejagung herausgenommen.

Reformbedarf besteht im Jagdrecht aus rechtlichen, naturschutzfachlichen und ethischen Gründen. Rechtlich, weil der Anspruch, auch bedrohte Arten in die Liste der jagdbaren Arten aufzunehmen, um sie schützen zu können, nicht zulässig ist. Das Recht des Artenschutzes ist nämlich eine Kernkompetenz des Bundes und hat im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine abschließende Regelung gefunden. Naturschutzfachlich, weil Arten in Hessen gejagt werden, die gefährdet sind. Und ethisch, weil Arten ohne vernünftigen Grund gejagt werden. Konsequenz ist daher, dass sowohl die Bundesebene, als auch Hessen eine ökologische Jagdreform braucht. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BJagdG haben die Bundesländer Abweichungsbefugnisse zur BJagdzeitV. Dies ist das entscheidende Instrument, um das Jagdrecht in Einklang mit völkerrechtlichen, europarechtlichen und nationalen Artenschutzvorschriften zu bringen (vgl. MÖCKEL & KÖCK 2015).

Mit der neuen Jagdverordnung in Hessen wurde auch einer Erwartung der Öffentlichkeit entsprochen: Nach einer Forsa-Umfrage finden es 84 Prozent der Bundesbürger wichtig, dass die Aspekte des Natur- und Tierschutzes durch die Jagdgesetze gestärkt werden (FORSA 2015). Da das BJagdG von 1952/53 vor dem damaligen gesellschaftspolitischen Hintergrund verfasst und seitdem nicht novelliert wurde, entspricht es in wesentlichen Teilen nicht mehr den Anforderungen der heutigen Gesellschaft (NABU 2013).

## Jagdrecht nicht europarechtskonform

Die Artenschutznormen des BNatSchG sind eine „erschöpfende Regelung“. Daher steht den Ländern nicht das Recht zu, eine Tierart in die Liste jagdbarer Arten aufzunehmen, wenn der Schutz des Tieres beachtet ist. Auf den sogenannten „jagdrechtlichen Artenschutz“ kann sich der Landesgesetzgeber nur berufen, wenn es um grundsätzlich nutzbares Wild geht. Die Aufnahme einer Tierart in die Liste der jagdbaren Arten, nur mit dem Zweck, den Jagdausübungsberechtigten zu einer Art von „Artenschutzbeauftragten“ zu machen, ist nicht zulässig (vgl. MÖCKEL & KÖCK 2015). Insofern muss der Status zahlreicher geschützter Arten als jagdbare Arten im Bundesnaturschutzgesetz in Frage gestellt werden. So sind nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 BJagdG zwei in Hessen vorkommende, nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie geschützte Säugetierarten (Luchs, Fischotter) jagdbar. Auch die nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Wildkatze ist eine jagdbare Art. 33 der 78 nach BJagdG jagdbaren Vogelarten sind nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie keine jagdbaren Arten nach Art. 7 (Anhang II), sondern können höchstens über eine Ausnahmeregelung (Art. 9 VS-RL) bejagt werden (z.B. Greife, Falken). § 2 BJagdG erfasst auch etliche der Säugetier- und Vogelarten des Anhangs II des Bonner Übereinkommens sowie diesbezüglich beschlossene Unterabkommen (z.B. Wachtel, Turteltaube, Höckerschwan, Waldschnepfe, Fischadler, nach MÖCKEL & KÖCK 2015).

Zwar sind viele dieser geschützten Arten ganzjährig geschont, jedoch stellt es einen Widerspruch dar, wenn Tierarten erst für jagdbar erklärt werden, dann aber ganzjährig zu verschonen sind. Dies widerspricht den Vorgaben des EuGH nach einem „eindeutigen gesetzlichen Rahmen“. Damit liegt in Deutschland keine recht-

lich verbindliche Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie vor (vgl. MÖCKEL & KÖCK 2015).

Problematisch an der Listung im BJagdG ist, dass dadurch Jagdrechte der Grundeigentümer begründet werden und dadurch verfassungsrechtlich geschützte Eigentümerpositionen (Art. 14 GG) entstehen. Zwar können diese auf untergesetzlicher Ebene wieder eingeschränkt werden (gemäß § 22 BJagdG, wie mit der HJagdVO), jedoch bleiben dann Maßnahmen des Wildtiermanagements dieser Tierarten von der Zustimmung des Jagdberechtigten abhängig (es sei denn, sie werden durch eine behördliche Duldungsverfügung angeordnet, nach MÖCKEL & KÖCK 2015).

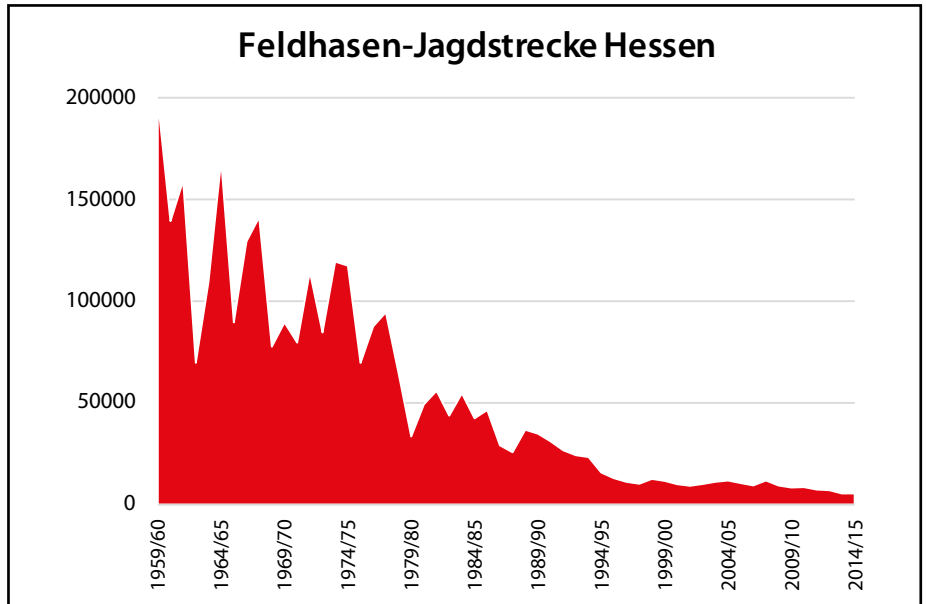
## Jagd auf Rote-Liste-Arten

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist insbesondere die Bejagung von Arten abzulehnen, die in Hessen auf der Roten Liste der Säugetiere (HMILFN 1995) oder der Roten Liste der Vögel (WERNER et al. 2014) stehen. Das betrifft insbesondere den Feldhasen (gefährdet, RL 3) und das Rebhuhn (stark gefährdet, RL 2).

Die neue Jagdverordnung sieht nun für das Rebhuhn ein Jagdverbot bis zum 31.12.2019 vor. Danach gilt nur dann eine 6-wöchige Jagdzeit, wenn „ein ausreichender Besatz“ vorhanden ist (§3 Abs. 3 HJagdV). Der Landesjagdverband lehnt ein Bejagungsverbot für das Rebhuhn ab (Jagdstrecke 2014/15: 29). Dies verwundert, denn gleichzeitig betont er die Schutzbedürftigkeit des Rebhuhns, um damit die Bejagung von Prädatoren zu begründen (LJV 2015). Es liegt nahe, dass zuerst die aktive menschliche Tötung von Rebhühnern durch die Jagd beendet werden sollte, wenn man das Rebhuhn schützen möchte.

Der Feldhase bleibt nach der neuen Hessischen Jagdverordnung jagdbar, wobei die Bejagung nur so erfolgen soll, „dass

sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt und die Aufgaben und Ziele nach § 1 des Hessischen Jagdgesetzes berücksichtigt werden“ (§ 3 Abs. 3 HJagdV). Fachlich ist die Bejagung nicht nachvollziehbar. 1960 war der Feldhase noch weit verbreitet, die Jagdstrecke betrug 200.000 Tiere. Heute beträgt sie nur noch 3.290 (Jagdjahr 2014/15). Der Feldhase teilt als Bewohner der Agrarlandschaft das Schicksal von Feldhamster und Feldlerche: seine Bestände befinden sich im Sinkflug. Trotz einer freiwilligen Jagdeinschränkung durch den Landesjagdverband gingen die Feldhasenbestände weiter zurück, worauf die Statistik der an Straßen verunfallten Hasen hinweist (1996: 4.107, 2014: 2.249). Daher müsste der Feldhase gänzlich von der Jagd verschont werden, bis er nicht mehr als gefährdet eingestuft wird. Es muss alles unterbleiben, was die Bestände zusätzlich beeinträchtigt. Für eine Wiederausbreitung des Feldhasen in Nachbargebiete sind hohe lokale Bestände als Quellpopulationen notwendig. Bei weitere Säugetierarten der Roten Liste ist entweder eine Gefährdung anzunehmen (Baummarder: RL G) oder die Verbreitungs- und Bestandsdaten sind mangelhaft (Hermelin: RL D, Iltis: RL D, Mauswiesel: RL D). Diese vier Arten dürfen künftig nicht mehr gejagt werden. Ein Artgutachten des Landes kam zu dem Schluss: „Eine Bejagung muss daher bis auf weiteres unterbleiben, da



Entwicklung der Feldhasen-Jagdstrecke zwischen 1959 und heute (nach: Hessischer Landtag Drucksache 18/5657 vom 26.6.2012, deutsches-jagd-lexikon.de Jagdstatistik [und www.jagdverband.de])

ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand und eine Gefährdung lokaler Populationen nicht ausgeschlossen werden kann“ (HESSEN-FORST 2008). Konsequenz ist, dass Totfang-Fallen auch für andere Arten (Bsp. Steinmarder) nicht mehr eingesetzt werden können (vgl. LJV 2015), weil sie nicht spezifisch wirken und ebenso Baummarder oder Iltisse töten könnten. Der Schutz und die ausnahmsweise Bejagung von gefährdeten, seltenen Tierarten sollte künftig allein dem Naturschutzrecht unterstellt werden. Das Land Hessen

muss daher über den Bundesrat entsprechende Initiativen zur Änderung des BJagdG ergreifen. Manche Jagdorganisationen fordern die Unterstellung des Wolfs in das Jagdrecht. So wurde dies vom Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V. vorgetragen (Osthessen-News 24.09.2015). Der erste Schritt soll nach Willen des DJV (2015) die Verschiebung des Wolfs in der FFH-Richtlinie von Anhang IV in Anhang V sein, was Grundlage für die Aufnahme ins deutsche Jagdrecht wäre. In Sachsen



Der Iltis steht in Hessen auf der Roten Liste und darf künftig nicht mehr bejagt werden. Foto: NABU/Hans Pollin



Das Mauswiesel steht in Hessen auf der Roten Liste und darf künftig nicht mehr bejagt werden. Foto: NABU/Heinz Diehl





*Das in Hessen stark gefährdete Rebhuhn (Rote Liste 2) ist bis Ende 2019 geschützt. Foto: NABU/Dieter Bark*



*Die Graugans bleibt in Hessen jagdbar, obwohl sie mit etwa 600 Brutpaaren im ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand ist. Foto: NABU/Andreas Trepte*

wurde der Wolf tatsächlich im Jahr 2012 ins Sächsische Jagdgesetz aufgenommen. Da der Bundesgesetzgeber aber über die Artenschutznormen des BNatSchG eine erschöpfende Regelung getroffen hat, verstößt die Aufnahme des Wolfes in das sächsische Jagdrecht (allein aus Gründen des Artenschutzes) gegen Art. 72 Abs.1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG. Abweichungsrechte vom Bundesrecht bestehen nicht. Eine landesrechtliche Regelung des Artenschutzes ist den Ländern verwehrt, auch wenn sie die Regelung im Landesrecht verankern. Nach EU-Recht können bei einer prioritären Art wie dem Wolf nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme rechtfertigen (MÖCKEL & KÖCK 2015). Der NABU lehnt die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht ab, da der Erhaltungszustand der Art auf absehbare Zeit keine Nutzung der Tierart zulässt.

### Jagd auf Arten im ungünstigen Erhaltungszustand

Die Stockente bleibt jagdbar, obwohl sie sich in Hessen im ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (WERNER et al. 2014b) befindet und trotz eines sich verschlechternden Trends. Für die Stock-

ente gilt künftig wie beim Feldhasen, dass die Bejagung nur so erfolgen soll, „dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt“ (§ 3 Abs. 3 HJagdV). Mit einem Abschuss von 10.963 Stockenten (Jagdjahr 2014/15) bei einem Bestand von nur 8.000–12.000 Brutpaaren in Hessen könnte der rückläufige Trend aber durch die Jagd verstärkt werden. Zudem bleibt bei der jetzigen Regelung der Störungseffekt an den Gewässern für andere Arten.

Auch die Graugans bleibt jagdbar. Naturschutzfachlich ist dies nicht nachvollziehbar. Zwar gibt es hier einen positiven Entwicklungstrend, jedoch kann nicht allein der Trend entscheidend sein, sondern ausschließlich die aktuelle Einstufung des Erhaltungszustandes. Und der ist bei der Graugans mit rund 600 Brutpaaren in Hessen nur „ungünstig-unzureichend“. 2014/15 wurden 745 Graugänse geschossen. Neu ist, dass die Bejagung der Graugans in den für sie wichtigsten Gebieten (12 EU-Vogelschutzgebiete) auf Stillgewässern und innerhalb einer Ruhezone von 70 m um den Stillgewässerrand verboten wurde (§ 3 Abs. 4 HJagdV). Viele Gänse auf dem Durchzug halten sich aber gar nicht am Gewässer auf, sondern auf den Feldern. Jede Störung durch Schüsse führt zudem zu größeren Fluchtdistanzen, damit zu häufigerer Beunruhigung z.B. durch Fußgänger und Radfahrer. Damit

nehmen Nahrungsbedarf und Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Flächen zu. Ein Jagdverbot wäre hier auch für die Landwirte zielführender gewesen.

Probleme, die als Argument für einen Graugangs-Abschuss angeführt werden (Verschmutzungen von Badeseen, Aggressivität), sind in der Regel gar nicht von Graugänsen verursacht, sondern von Nilgänsen, deren Jagdzeit nicht eingeschränkt wurde. Verschmutzungen von Nilgänsen (meist im Siedlungsraum) können nicht die Jagd auf Graugänse (in den Auen) rechtfertigen. Hochrechnungen, die hessischen Graugänse würden sich wie in Holland zu Hunderttausenden vermehren und müssten dann auf andere Weise getötet werden (LJV 2015), entbehren jeder Grundlage: Das wasserreiche Holland ist nicht mit dem waldreichsten Bundesland Deutschlands vergleichbar.

Für die Türkentaube, deren Bestand sich auch verschlechtert, gilt ein Jagdverbot bis zum 31.12.2019, danach eine 10-wöchige Jagdzeit, wenn „ausreichender Besatz“ vorhanden ist.

### Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten

Bei Ringeltauben besteht eine Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten, insbesondere bei juvenilen Ringeltauben mit der Hohltaube. Daher wurde in Hessen nun die Jagdzeit um vier Wochen ver-

kürzt. Die Jagd auf juvenile Ringeltauben wurde von ehemals ganzjährig auf die Zeit vom 1. November bis 20. Februar begrenzt. Im Jagdjahr 2014/15 wurden in Hessen 9.694 Ringeltauben geschossen. Da die Tiere überwiegend nicht verwertet werden, fehlt ein sinnvoller Grund für den Abschuss. Für angebliche erhebliche landwirtschaftliche Schäden durch Ringeltauben (LJV 2015) fehlt ein Beleg. Auch eine angeblich positive Auswirkung der Jagd zur Vermeidung von Schäden wurde bisher nicht dokumentiert.

Auch beim Abschuss anderer Arten (z. B. Stockente) besteht die Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten, was für einen Jagdverzicht spricht.

## Reduzierung des Schalenwilds

Im Zuge der Hessischen Jagdverordnung wurde die Jagdzeit auf Rehböcke um 3,5 Monate und beim Rotwild (Schmalspießfer und Schmaltiere) innerhalb des Waldes um 1 Monat verlängert. In forstwirtschaftlich genutzten Wäldern kann eine Reduzierung des Schalenwildes Verbißschäden vermindern. Nach Aussage des Ökologischen Jagdvereins Hessen beläuft sich der jährliche wirtschaftliche Schaden in Hessens Wäldern auf „sicher über 10 Millionen Euro“ (ÖJV 2015). Durch stärkere Bejagung können Naturverjüngung gefördert und hohe Kosten für Verbißschutz und Aufforstungsmaßnahmen verringert werden. Nach einer konservativen Schätzung von AMMER et al. (2010) werden in Deutschland jährlich rund 90 Millionen Euro für die Verhinderung von Wildschäden ausgegeben.

Einer Verringerung der Schalenwild-Dichte liefen bisher Fütterungen zuwider. Wildlebende Tierarten bedürfen keiner Fütterung. Vermeintliche Notzeiten sind Teil natürlicher Prozesse und insofern ebenso hinzunehmen, wie Verluste alter oder kranker Tiere durch Luchs oder Wolf. Die nutztierähnliche Behandlung von Wildtieren hat in der Vergangenheit zu negativen Auswirkungen in Ökosystemen und finanziellen Schäden in der Landwirtschaft geführt. Insbesondere Kurrungen (Lockfütterungen) werden immer wieder missbraucht, um unnatürlich hohe Paarhuferdichten und

damit mehr Jagderfolg zu erzielen. Sinnvoll ist daher ein Verbot von Fütterungen aller Art im Rahmen der Jagd. Die Hessische Jagdverordnung hat nun die Fütterung auf wirkliche Notzeiten in kalten Regionen mit hohen Schneelagen eingeschränkt. Die in den §§ 46 und 48 definierten Bedingungen für Notzeiten treten in Hessen nur sehr selten auf.

## Jagdverzicht aus ethischen Gründen

Zahlreiche jagdbare Arten werden nicht verwertet, weder für Ernährung, Kleidung oder Handwerk. Damit fehlt ein vernünftiger Grund für die Tötung. Als Begründung zur Jagd wird dann die Notwendigkeit einer „Bestandsregulierung“ angeführt. Diese ist bei den meisten Arten aber nicht erforderlich. So zeigt sich in nicht bejagten Siedlungsbereichen, dass sich die dort lebenden Arten trotzdem nicht übermäßig vermehren. Daher wurde in Hessen die Jagd auf Blässhühner, Türkentauben, Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen bis zum 31.12.2019 verboten. Danach gilt der Schutz weiter, wenn kein ausreichender Besatz vorliegt. Wohin die Bestandsregulierung von Prädatoren führen kann, zeigt der immer wiederkehrende Ruf nach Gifteinsatz in der Landwirtschaft gegen Mäuseschäden (Ratron).

Die Jagdzeit auf Elster und Rabenkrähe wurde durch die HJagdV um sechs Wochen auf fünf Monate (01.08 – 31.12.) etwas verkürzt. Die Europäische Union stellte mit der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) von 1979 alle Singvogelarten, und damit auch Elster und Rabenkrähe, unter Vollschutz. Im Jahr 1994 wurden sie in Anhang II/2 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen, was die Bejagung zuließ. Hessen hat 1998 den Abschuss zugelassen. Jährlich werden seitdem mehrere Zehntausend Rabenvogel getötet (2014/15 Elster: 6.955, Rabenkrähe: 18.658). Der EuGH hat Jagdzeiten von fünf und mehr Monaten weder nach Art. 7 VS-RL noch nach Art. 9 VS-RL als angemessen angesehen (vgl. MÖCKEL & KÖCK 2015). Mit der Verkürzung der Jagdzeit wird nun zumindest dem Schutz des Heimzuges wandernder Rabenkrähen und dem Schutz der Gruppenbalz und der Paarbil-

dung (insbesondere der Elster) Rechnung getragen.

Für die These, es gebe durch sie landwirtschaftliche Schäden, gibt es bis heute keinen Nachweis. Tatsächlich ernähren sich die beiden Arten auch von sogenannten landwirtschaftlichen Schädlingen (Raupen, Mäuse, Maikäfer und Drahtwürmer). Vögel gehören wie Wind, Regen, Sturm oder Hagel zur Natur. Landwirte tragen dieses Berufsrisiko, erhalten aber auch Agrarsubventionen von der Gesellschaft. Im Durchschnitt machen diese Zahlungen nach Aussage des Bundeslandwirtschaftsministeriums rund 40 Prozent des Einkommens der Betriebe aus (BMEL 2015). Auch herrscht natürlicherweise das Prinzip der Standortlichkeit: Manche Betriebe profitieren von guten Böden, haben aber mal Nachteile durch Fraßschäden durch Vögel. Andere Betriebe haben hingegen schlechte Böden, dafür keine Fraßschäden. Einheitliche Produktionsbedingungen unter Ausschaltung aller Risiken sind in der Landwirtschaft unmöglich.

Die immer wieder behauptete Abnahme der Singvogelbestände trifft für den heutigen Schwerpunktlebensraum der Rabenvogel, die Siedlungsgebiete, eindeutig nicht zu. Allein die Tatsache, dass Rabenvogel auch Eier fressen, kann nicht als Begründung für eine Jagdzeit herangezogen werden, weil dann auch viele andere Arten (z. B. Eichhörnchen, Buntspechte, Katzen) bejagt werden müssten. Auch aus Gründen des Schutzes seltener und leicht zu verwechselnder Arten der Roten Liste (Kolkrabe, Saatkrähe, Dohlen) ist ein völliger Jagd- und Tötungsverzicht für Rabenkrähen erforderlich.

## Jagd in Schutzgebieten

Anders als im Wirtschaftswald bieten große, ungenutzte Naturwälder die Chance, auf die Jagd zu verzichten und die menschlichen Eingriffe auf ein Minimum zu reduzieren. So könnte sich die natürliche Tagaktivität der Rothirsche wieder herausbilden. Gelungen ist dies bereits im „Tal der Hirsche“ nördlich von Berlin, wo innerhalb weniger Jahre die Tiere aus der Deckung ins offene Gelände kamen. Auch im Südschwarzwald stellen sich die Hirsche nach Einrichtung



einer 500 ha großen Jagdruhezone wieder tagsüber auf Äsungsflächen ein.

Hirsche und Rehe, die mit ihren Verbiss- oder Schältschäden zu Auflichtungen oder zur Veränderung von Häufigkeiten bestimmter Baumarten führen können, sind in ungenutzten Naturwäldern kein Problem. Sie sind natürliche Strukturbildner im Zuge natürlicher Prozesse, wie anderswo der Borkenkäfer oder Windwürfe (vgl. auch REICHMANN & KOLSHORN 2016). Ein Jagdverzicht bietet zudem die Möglichkeit, auf jagdliche Infrastruktur (Hochsitze, Schussschneisen, Kfz-befahrbare Waldwege) zu verzichten, die das Erlebnis unberührter Wildnis und damit die Möglichkeiten der Erholung und Umweltbildung für die Bevölkerung unterlaufen (vgl. HARTHUN 2011).

Aus Sicht des NABU darf Jagd in Schutzgebieten ausschließlich dem Schutzzweck dienen. Im Nationalpark Kellerwald-Edersee (5.724 Hektar) ist vorgesehen, dass ab 2018 auf 79% der Fläche keine Jagd mehr stattfindet (NATIONALPARK KELLERWALD-EDERSEE 2008). Das Wildtiermanagement ist auf max. 25% der Fläche zu beschränken. Auch in den Kernzonen des Biosphärenreservates Rhön und in den großen ungenutzten „Kernflächen“ des Staatswaldes sollte auf die Jagd verzichtet werden, da diese Bereiche einer ungestörten natürlichen Entwicklung ohne menschliche Eingriffe unterliegen. Insbesondere in den rund 1.000 Hektar großen Wildnisgebieten gemäß der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt widerspricht sie den Grundsätzen des Verzichts auf menschliche Nutzungen (vgl. FINCK et al. 2015).

Die Zulassung der Jagd auf Graugänse in Hessen in den Schutzgebieten, in denen sie Erhaltungsziel sind, ist nicht rechtmäßig. Die Vogelschutz-Richtlinie und die FFH-Richtlinie verbieten nicht nur das vorsätzliche Töten und Fangen von Einzeltieren, sondern auch jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Überwinterungs-, Wanderungs-, Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten. Der europäische Absichtsbegriff umfasst dabei auch den Eventualvorsatz, d. h. die bloße Inkaufnahme (vgl. MÖCKEL & KÖCK 2015).

Kann bei einer Bejagung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet nicht ausgeschlossen werden, be-

darf sie einer behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Jagd kann daher nach der Interpretation des EuGH zum Projekt-Begriff nicht pauschal von der Verträglichkeitsprüfung freigestellt werden – ebenso wenig, wie die Land-, die Forst- und die Fischereiwirtschaft (vgl. MÖCKEL & KÖCK 2015). Gesetzliche Freistellungen für bestimmte Eingriffstypen sind nur möglich, wenn es gebietsbezogene Regelungen (Ge- und Verbote) in Schutzgebietsverordnungen gäbe. Dies aber lehnt das Land Hessen bisher ab: „Die Ermächtigungsgrundlage des § 14 Abs. 2 und 3 HAGBNatSchG sieht den Erlass von Ge- oder Verboten im Rahmen der Natura 2000-Verordnung nicht vor“ (Hessischer Landtag 2016). Rechtlich unverbindliche Maßnahmenpläne genügen hingegen nicht.

Jagd in Schutzgebieten kann jedoch unter Umständen auch unmittelbar der Verwaltung eines Gebietes dienen, zum Beispiel wenn bestimmte Arten (Mink, Waschbär oder Marderhund) zum Schutz von gefährdeten Bodenbrütern oder Amphibien bejagt werden.

### Wandernde Tierarten

Sowohl Bundes- als auch Landesjagdrecht müssen an die Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) angepasst werden. Diese verpflichtet Deutschland, für alle Tierarten den genetischen Austausch zwischen den lokalen Populationen zu gewährleisten. Dies betrifft etwa den Rothirsch: Landesrechtliche Regelung zum Abschuss der Hirsche außerhalb von ausgewiesenen Rotwildgebieten sind damit nicht vereinbar (vgl. MÖCKEL & KÖCK 2015). So regelt das Hessische Jagdgesetz: „Außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist der Abschuss dieser Arten so zu regeln, dass die Ausbreitung der jeweiligen Wildart über die abgegrenzten Gebiete hinaus verhindert wird“ (HJagdG § 26b Abs. 4). Diese Festsetzung von Gebieten, in denen autochthone Arten leben dürfen, und solchen, die von diesen Arten freizuhalten sind, widerspricht jedem Naturschutzgrundsatz. Das natürliche Verbreitungsgebiet jeder Art, auch des Rothirsches, ist zu respektieren. So lange eine heimische Art ihr potentielles Ver-

breitungsgebiet nicht besiedelt hat, ist eine Besiedlung zu fördern. Es macht keinen Sinn, gerade für Rothirsche Wanderungshemmnisse durch sehr teure Grünbrücken zu beseitigen und gleichzeitig per Gesetz deren Ausbreitung zu verhindern. Hessen sollte, wie bereits einige andere Bundesländer auch, die Begrenzung der Verbreitung auf Rotwildgebiete abschaffen.

### Monitoring

Wie beschrieben, kann eine Bejagung von Feldhase und Stockente erfolgen, wenn die Besatzdichte ausreichend ist und sich die Strecke im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt. Auch bei Rebhuhn, Türkentaube, Blässhuhn, Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwe entscheidet ab dem 01.01.2020 der „ausreichende Besatz“, ob die Bejagung wieder zulässig ist (§ 3 Abs. 3 HJagdV).

Wie wird jedoch entschieden, was ein „ausreichender Besatz“ ist? Mit Erlassen vom 17.12.2015 und vom 21.03.2016 regelte das hessische Umweltministerium, dass die Bestandserfassung ausschließlich durch die Jagdausübungsberechtigten erfolgen soll (MICHEL 2016). Rein rechtlich können Aufgaben des Monitorings auf die Jagdausübungsberechtigten übertragen werden (MÖCKEL & KÖCK 2015). Der Deutsche Jagdschutzverband hat im Jahr 2001 ein Wildtierinformationssystem der Länder Deutschlands (WILD) eingerichtet, in dessen Rahmen in bestimmten Jagdrevieren die Entwicklung der Feldhasen dokumentiert wird. So wurden in Hessen in den Jahren 2002–2013 im Durchschnitt in 34 Referenzgebieten (Min 16, Max 57) mit Suchscheinwerfern Erfassungen gemacht (Herbstzählungen, LJV 2015). Für das Rebhuhn gibt es eine Verhörmethode.

Wie aber kann ausgeschlossen werden, dass die Bewertung nicht eigennützig erfolgt? Bisher wird die Bejagung des Feldhasen damit gerechtfertigt, dass die Bestandsentwicklung „stabil“ sei (vgl. LJV 2015). Verschwiegen wird, dass diese Stabilisierung auf sehr geringem Niveau besteht (1,7% des Bestandsniveaus der 60er-Jahre, orientiert man sich an der Jagdstrecke, vgl. Grafik). An einer altruistischen Bewertung lassen die bisherigen

Bewertungen des Landesjagdverbandes zweifeln, die ohne wissenschaftliche Grundlage getroffen werden. Demnach behauptet der LJV schon heute, dass „Baummarder und Iltisse ... in ihrem Bestand nicht bedroht (sind)“, „Hermelin und Mauswiesel ... in Hessen nicht gefährdet (sind)“, beim Feldhasen „ausreichende Bestände“ bereits heute gewährleistet seien, der Bestand der Türkentaube in Europa „stetig zu (nahm)“, die Graugänse-Population in Hessen „derzeit exponentiell an(steigt)“ und die Stockente „in kleinster Weise bedroht“ ist (LJV 2015).

Eine objektive Bewertung der Bestandssituation kann nur eine neutrale Fachinstitution ohne ein Nutzungsinteresse treffen. Die genannten Erlasse sehen vor, dass die Bejagungsmöglichkeit sich am Zuwachs ausrichtet, wobei genaue Schwellenwerte noch unter Mithilfe des Arbeitskreises Wildbiologie der Justus-Liebig-Universität Gießen entwickelt werden. Es ist aber unverzichtbar, dass die Bewertung der Monitoring-Ergebnisse von den Institutionen getroffen wird, die auch die Roten Listen über die bestandsbedrohten Arten erarbeiten. In Hessen sind dies das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und die Staatliche Vogelschutzwarte. Bereits im Juli 2014 hat die heute in die HLNUG integrierte Naturschutzabteilung (ehem. im Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz, FENA) mit der Erarbeitung einer neuen Roten Liste Säugetiere begonnen. Es ist eine Transparenz bei der Bewertung erforderlich, die für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist.

Fachlich muss dabei berücksichtigt werden, welche Teile Hessens potentiell zum Verbreitungsgebiet der Art gehören und wie hoch der Anteil mit stabilen Vorkommen ist. Es muss definiert werden, wo welche Bestandsdichten benötigt werden, um einen Abwanderungsdruck zur Ausbreitung in schwächer besiedelte Verbreitungsgebiete aufrecht zu erhalten. Vor einem Abschuss muss eine zunehmende Tendenz der Individuen-Dichte in benachbarten Gebieten belegt sein. Bei einer generellen Abschöpfung des jährlichen Zuwachses (Feldhase, Stockente) kann kaum von einer Abwanderung und Wiederbesiedlung neuer Lebensräume ausgegangen werden. Eine Rote-Liste-Art auf dem „Status quo“ zu halten, reicht aber nicht aus.

## Weiterer Handlungsbedarf

Gemäß § 32 HJagdG sind die Jagdausübungsberechtigten befugt, „Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung von Begleitpersonen Wild nachstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 500 Meter, im Zeitraum vom 1. März bis 31. August in einer Entfernung von mehr als 300 Meter von der nächsten Ansiedlung jagend angetroffen werden, zu töten“ (HJAGDG 2011). Der Abschuss von Hunden und Katzen (Streckenliste für das Jagdjahr 2014/15: 11 Hunde, 421 Katzen) hat aber nur einen begrenzt positiven Effekt auf den Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Gefahr, dass durch Verwechslung von Wölfen mit Hunden oder von Wildkatzen oder Luchsen mit Hauskatzen seltene und streng geschützte Arten erlegt werden, ist hoch. In Hessen sind in den letzten Jahren vier Wölfe eingewandert. Einer wurde durch die Verwechslung mit einem Hund am 20.04.2012 in Rheinland-Pfalz abgeschossen. Dass in Deutschland bereits mindestens 13 Wölfe illegal getötet wurden (NABU 2015) zeigt, dass auch erfahrene Jäger nicht zweifelsfrei zwischen Hunden und Wölfen unterscheiden können. Das HJagdG muss deshalb dahingehend geändert werden, dass auf den Abschuss von Katzen und Hunden verzichtet wird. Für freigehende Hauskatzen muss eine Kastrations- bzw. Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt werden.

Gemäß § 23 Abs. 7 HJagdG ist das Schießen mit gehacktem Blei auf Wild und mit Bleischrot auf Wasserwild über Gewässern verboten. Zudem darf im Hessischen Staatswald seit April 2015 keine Bleimunition mehr verwendet werden. Es fehlt aber eine generelle Vorschrift zur Verwendung von bleifreier Teil- oder Vollmantelgeschossen, was in einer Novellierung des Hessischen Jagdgesetzes berücksichtigt werden sollte, um Tiere, Umwelt und Verbraucher nicht weiter mit Blei zu belasten. Jäger können auf ein ausreichendes Angebot bleifreier Munition zurückgreifen.

Um den Auslegungsstreitigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung von Naturschutz- und Jagdrecht vorzubeugen, empfehlen MÖCKEL & KÖCK (2015), die Tierarten auf Bundesebene zwischen bei-

den Rechtsgebieten klar aufzuteilen: Gefährdete, seltene oder endemische Tierarten sollten allein dem Naturschutzrecht unterstellt werden, während für jagdlich nutzbare, oder zu regulierende Tierarten (z. B. Rot- und Schwarzwild) das Jagdrecht vorrangig sein sollte.

## Kontakt

Mark Harthun  
 Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
 LV Hessen e. V.  
 Friedenstraße 26  
 35578 Wetzlar  
 E-Mail: Mark.Harthun@NABU-Hessen.de

## Literatur

HARTHUN (2011): Gilt der Prozessschutz für alle Lebewesen? Forderungen an ein Schalenwildmanagement in Nationalparks. In: Wildbestandsregulierung in deutschen Nationalparks. Europarc (Hrsg.) Abschlussdokumentation der Tagung Bad Wildungen 29./30. März 2011. 50 S.

HMUKLV (2015): Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen. – Nr. 34. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen. 30. Dezember 2015

MÖCKEL, S. & KÖCK, W. (2015): Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform. Naturschutz und Biologische Vielfalt 143, Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3513 86 1.000) des Bundesamtes für Naturschutz. 156 S.

NABU (2013): Ausrichtung der Jagd in Deutschland. NABU-Position Jagd. 11 S.

NABU (2015): 15 Jahre Wölfe in Deutschland. Hintergrundpapier NABU Deutschland. 8 S.

WERNER, M.; BAUSCHMANN, G.; HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014b): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Vogel und Umwelt 21: 37–69.

Eine umfangreiche Literaturliste finden Sie im Internet.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2015-2016

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark

Artikel/Article: [Ökologische Jagdreform in Hessen – Fortschritte und weiterer Handlungsbedarf 28-33](#)